
Allgemeine Vertragsbedingungen der ELISAHILFT

Präambel

ELISAHILFT hat es sich zur Aufgabe gemacht, bedürftige Menschen in der alltäglichen Lebensführung zu unterstützen. Dies geschieht in Form von hauswirtschaftlicher Versorgung und Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen.

Die Verantwortung für die Betreuung und Versorgung kann von ELISAHILFT nicht übernommen werden, sondern verbleibt stets beim Kunden, dessen Angehörigen bzw. gesetzlich bestellten Betreuern. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen ELISAHILFT als Auftragnehmer und dem Klienten als Auftraggeber.

§ 1 Leistungen

(1) Grundsätzlich erbringt ELISAHILFT individuelle Versorgungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Der im Einzelfall zu deckende Versorgungs- oder Betreuungsbedarf und der konkrete Umfang der Leistungen werden zwischen den Parteien in Vorgesprächen bestimmt; er richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und der Leistungsvereinbarung.

(2) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden von ELISAHILFT durch geeignetes Personal, nachfolgend auch „Betreuungsperson“ genannt, erbracht.

(3) Einzelne Leistungen und deren Erbringung werden im Tagesgeschehen zwischen der Betreuungsperson und dem Kunden abgesprochen.

(4) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit mit ELISAHILFT vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und vom Kunden abgezeichnet.

(5) Die erbrachten Leistungen der Betreuungsperson werden von ELISAHILFT in geeigneter Form dokumentiert und vom Kunden gekennzeichnet.

§ 2 Begrifflichkeiten:

- (1) Der Begriff der „Versorgung“ beinhaltet:
 - a) Haushaltsführung und hauswirtschaftliche Versorgung.
 - b) Reinigungsarbeiten in Haus / Wohnung
 - c) Einkaufen
 - d) Wäsche waschen
 - e) Kochen, Essenzubereitung
 - f) Versorgen von Haustieren
 - g) Gartenarbeit
 - h) Fahrdienste

Allgemeine Vertragsbedingungen der ELISAHILFT

Nicht unter den Begriff der „Versorgung“ fallen Tätigkeiten wie:

Medizinische Behandlungspflege, Pflegedienstleistungen, Renovierungsarbeiten in der Wohnung /am Haus und die Versorgung von weiteren Personen, die nicht im Antrag benannt worden sind.

2. Der Begriff „Betreuung“ beinhaltet:

- a) Gesellschaft leisten, Konversation führen, Handreichungen
- b) Begleitung bei (Freizeit-) Aktivitäten

§ 3 Information, Weisungen

- a) Der Auftraggeber versichert, alle für das Betreuungsverhältnis vom Auftragnehmer angeforderten Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Dies gilt insbesondere für den Bedarf an zu erbringenden Dienstleistungen und den Gesundheitszustand des Auftraggebers.
- b) Der Auftraggeber ist gegenüber dem Personal von ELISAHILFT nicht weisungsbefugt. Das Direktionsrecht gegenüber dem Personal obliegt allein ELISAHILFT. Diese bestimmt auch nach billigem Ermessen die Art und Weise der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

§ 4 Arbeitszeiten/Krankheit der Betreuungsperson

(1) Die Arbeits- und Anwesenheitszeiten der Betreuungsperson richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis, insbesondere der Leistungsvereinbarung.

(2) Sollte die Betreuungsperson erkranken oder aus anderen Gründen unverschuldet verhindert die vertragliche Leistung zu erbringen, teilen Sie uns dies umgehend mit. ELISAHILFT ist bemüht, in solchen Fällen schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Eine Garantie für einen Ersatz wird jedoch nicht übernommen.

§ 5 Vergütung

(1) ELISAHILFT berechnet die erbrachten Leistungen der Betreuungsperson auf Basis eines Leistungsnachweises („Einsatzdokumentation“). Es gelten die in der Leistungsvereinbarung genannten Stunden- bzw. Verrechnungssätze, oder die vereinbarte Tagespauschale. Diese verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

(2) ELISAHILFT stellt seine Leistungen dem Auftraggeber in angemessenen Zeitabschnitten in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Bei Verzug berechnet ELISAHILFT dem Auftraggeber eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 € zzgl. MwSt.



Allgemeine Vertragsbedingungen der ELISAHILFT

§ 6 Laufzeit

Die Laufzeit unseres Vertragsverhältnisses bestimmt sich nach der Leistungsvereinbarung

§ 7 Kündigung/Storno

Unter den folgenden Bedingungen kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis kündigen oder vor Beginn stornieren:

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde (Auftraggeber), als auch ELISAHILFT (Auftragnehmer) können die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (2) Der Auftraggeber kann einen Einsatz innerhalb einer Frist von 48 Stunden ab Zugang beim Auftragnehmer widerrufen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer kann einen Einsatz vorzeitig abbrechen, wenn das Fortsetzen des Einsatzes für die Betreuungsperson aus Gründen unzumutbar ist, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Die Betreuungsperson ist zur Abgabe dieser Erklärungen bevollmächtigt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei die Übersendung per email ausreichend ist.

§ 8 Haftung

ELISAHILFT haftet dem Kunden für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist die Haftung von ELISAHILFT ausgeschlossen, außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

Allgemeine Vertragsbedingungen der ELISAHILFT

§ 9 Schlussbestimmungen

- a) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn der Auftraggeber eine E-Mail sendet und eine Empfangsbestätigung der E-Mail von der Auftragnehmerin vorlegen kann.
- c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Regelung, die dem von den Vertragsparteien wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Göppingen, im Juli 2025

Wieslawa Zegar
Inhaberin